



Informationen für den Import nach dem Verpackungsgesetz

Europaweit gilt für Verpackungen, dass der Hersteller eines Produkts auch für die Verpackung die Produktverantwortung im Sinne von Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung übernimmt. Die Umsetzung in Deutschland erfolgt über das Verpackungsgesetz (VerpackG). Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) übernimmt in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die im Verpackungsregister LUCID registrierten Produktverantwortlichen öffentlich zu machen sowie weitere Aufgaben (z. B. Datenmeldung zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen), die für die Entstehung von Transparenz und Rechtsklarheit sorgen.

Dieses Informationsblatt beschreibt die Themen, die hinsichtlich der Erfüllung der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz im Fall des Imports von mit Ware befüllten Verpackungen in Deutschland zu beachten sind. Import bezeichnet den grenzüberschreitenden Handel/ Kauf von Gütern aus dem Ausland (auch dem EU-Ausland) und deren Einführung/ Verkauf in Deutschland. Die sich daraus ergebenden Besonderheiten werden im Folgenden dargestellt. Die Anmeldung im Verpackungsregister LUCID und die Abgabe von Datenmeldungen bei der ZSVR sind für den Importeur kostenfrei.



Checkliste:

- ◆ Werden befüllte Verpackungen aus dem Ausland nach Deutschland importiert?
- ◆ Liegt gewerbsmäßiges Handeln vor?
- ◆ Fallen die abgegebenen Verpackungen typischerweise bei einem privaten Endverbraucher, inklusive vergleichbarer Anfallstellen, als Abfall an?

ständige Übersicht der vergleichbaren Anfallstellen finden Sie auf der Website der ZSVR unter der Rubrik FAQ. Der Importeur bringt gewerbsmäßig befüllte Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen erstmalig in den Geltungsbereich Deutschland. Damit wird der Importeur zum Hersteller im Sinne des VerpackG. Er muss die damit einhergehenden Pflichten erfüllen (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung).

Was ist ein Hersteller? Wer ist beim Import verpflichtet?

Das Verpackungsgesetz bezeichnet die Verpflichteten generell als „Hersteller“. Es handelt sich dabei um einen Sammelbegriff. Darunter sind im Einzelfall Produzenten, Händler, Importeure, Online- und Versandhändler, Vertreiber und sonstige Erstinverkehrbringer zu fassen. Tatsächlich gemeint ist derjenige, der eine Verpackung erstmalig mit Ware befüllt **oder erstmalig befüllt in Deutschland in Verkehr bringt (Importeur)** und diese Verpackung typischerweise beim privaten Endverbraucher, oder diesen vergleichbaren Anfallstellen, als Abfall anfällt. Eine voll-



Hinweis:

- ◆ Auf den Zeitpunkt des vereinbarten Eigentumsübergang kommt es maßgeblich **nicht** an.
- ◆ Schon vor Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes war das einführende Unternehmen für die Systembeteiligung verantwortlich.
- ◆ Ein beauftragter externer Spediteur/Frachtführer gilt nicht als einführendes Unternehmen, sondern sein Auftraggeber.

Wer gilt als Importeur?

Importeur (Einführender) ist, wer zum Zeitpunkt des Grenzübertritts nach Deutschland die **rechtliche Verantwortung** für die Ware trägt. Das bedeutet, dass er beispielsweise für Verlust oder Beschädigung der Ware das Transportrisiko trägt und für den Einfuhrvorgang sowie gegebenenfalls die Einfuhrverzollung von Lieferungen aus Nicht-EU-Staaten verantwortlich ist. Wer Importeur ist, hängt im Einzelfall von **den konkreten vertraglichen Vereinbarungen** zwischen dem Verkäufer und Käufer ab.

Welche Verpackungen sind systembeteiligungspflichtig und wer sind private Endverbraucher?

Grundsätzlich sind alle Verkaufs-, Um- und Versandverpackungen inklusive der gesamten Füllmaterialien sowie Serviceverpackungen, die typischerweise im Abfall der privaten Haushalte anfallen, systembeteiligungspflichtig. Der private Endverbraucher ist zunächst einmal der private Haushalt. Aber auch die sogenannten vergleichbaren Anfallstellen entsorgen Verpackungsabfall über das (duale) System. Diese sind z. B. Gaststätten, Hotels, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen und Niederlassungen von Freiberuflern. Weiter gehören auch Handwerksbetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe dazu, wenn deren Kunststoff-, Metall- und Verbundverpackungen bzw. Papier/Pappe/Kartonagen in einem haushaltstypischen Rhythmus mit einem maximal 1,1 m³ großen Sammelgefäß abgeholt werden können.

Auch wenn die mit Ware befüllte Verpackung zunächst zum Beispiel an einen Großhändler versandt wird, ist das nicht entscheidend. Wichtig ist, wo die Verpackung typischerweise als Abfall anfällt. Da der Hersteller in der Regel nicht einschätzen kann, ob die von ihm befüllten Verpackungen typischerweise bei privaten Endverbrauchern inklusive der vergleichbaren Anfallstellen anfallen, hat die Zentrale Stelle Verpackungsregister einen **Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen** erarbeitet. Mit diesem Katalog kann für einen Großteil der in Deutschland vertriebenen Produkte die Einstufung der konkreten Verpackung in Bezug auf die Systembeteiligungspflicht durch die verpflichteten Unternehmen selbst ermittelt werden.

Sie finden den Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen sowie den Leitfaden zur Anwendung auf unserer Webseite unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/katalog-systembeteiligungspflicht/?=Katalog+Systembeteiligungspflicht>.

Im Rahmen einer typisierenden Betrachtung soll der Katalog den Herstellern bzw. Erstinverkehrbringern als sachorientierte Orientierungshilfe für die Einordnung von Verpackungen in Zweifelsfällen dienen. Aufgrund der typisierenden Betrachtung ist es nicht erheblich, wo die Verpackungen Ihrer Produkte im Einzelfall anfallen, sondern es kommt allein darauf an, wo sie typischerweise anfallen.



Dabei handelt es sich um eine Gesamtmarkt Betrachtung. Werden diese typischerweise an Endverbraucher oder vergleichbare Anfallstellen abgegeben, so ist die Systembeteiligungspflicht zu bejahen.

Sofern Sie Ihre konkreten Produkte nicht im Katalog finden, besteht die Möglichkeit, die Bewertung der Verpackung im Analogieverfahren vorzunehmen. Das heißt, Sie suchen im Katalog nach Produkten, die ähnlich geartet sind und vor allen Dingen gleichartig distribuiert werden bzw. gleichartig im Hinblick auf die Endverbraucher sind. Grundsätzlich gilt, dass die Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher bzw. bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, systembeteiligungspflichtig sind.

Wenn eine Einordnung nicht möglich ist, kann ein Antrag bei der ZSVR auf Feststellung der Systembeteiligungspflicht einer konkreten Verpackung gestellt werden. Hierzu finden Sie Informationen und Antragsformulare unter <https://www.verpackungsregister.org/stiftung-behoerde/antragsverfahren/?=Antragsverfahren>.



Neue Pflichten des VerpackG:

- (1) Registrierung im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) mit den Stammdaten und Markennamen. Bitte beachten Sie, dass die ZSVR verpflichtet ist, einen Teil der Stammdaten zu veröffentlichen (u. a. die E-Mail-Adresse).
- (2) Mengenmeldung: Alle Meldungen zu den in Verkehr gebrachten Verpackungsmengen an die (dualen) Systeme sind dupliziert 1 : 1 auch an die ZSVR zu melden. Es handelt sich sowohl vom Inhalt als auch vom Melderrhythmus ausschließlich um eine Doppelmeldung.

Welche Pflichten entstehen allgemein? (Registrierung, Systembeteiligung und Mengenmeldung)

Die Grundpflicht ist, die Verpackung an einem oder mehreren System/en zu beteiligen, welche diese wiederum flächendeckend beim privaten Endverbraucher einsammeln und die Sortierung sowie die Entsorgung bzw. das Recycling organisieren. Das umfasst auch, dass die Systeme dafür zuständig sind, dafür zu sorgen, dass die gesetzlich definierten Recyclingquoten und deren festgelegten Steigerung erreicht werden. Die **Systembeteiligung** ist eine Pflicht, die bereits seit 1993 besteht.

Die Systembeteiligung muss bei einem oder mehreren bundesweit zugelassenen System/en erfolgen. Diese stehen im Wettbewerb zueinander. Die Preise sind Marktpreise und müssen dort erfragt werden.

Die ZSVR hat auf der Webseite eine Liste mit allen in Deutschland zugelassenen Systemen mit Ansprechpartnern veröffentlicht unter

→ <https://www.verpackungsregister.org/de/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service>

Einzelheiten zur Durchführung der Registrierung und Datenmeldung finden Sie am Ende dieses Informationsblattes.



Öffentliches Register

Das Verpackungsregister LUCID ist öffentlich. Es zeigt diejenigen verpflichteten Unternehmen, die sich registriert haben, und die Markennamen der durch sie in Verkehr gebrachten Verpackungen. Damit dokumentieren diese Unternehmen, dass sie die finanzielle Produktverantwortung für die Sammlung und das Recycling ihrer Verpackungen übernommen haben. Das führt zu Transparenz bei der Produktverantwortung.

Was bedeutet das für den Importeur?

Beim Warenimport sind vielfältige Vertragsgestaltungen denkbar. Es gibt ganz unterschiedliche Konstellationen, wann wer die rechtliche Verantwortung beim Grenzübertritt für die Ware hat und damit im Sinne des Verpackungsgesetz als Verpflichteter gilt und allen Pflichten nachkommen muss. Anhaltspunkte können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, die vielfach zur Festschreibung der Vertragsbeziehungen genutzt werden. Im Folgenden werden verschiedene Konstellationen mit den jeweiligen Folgen dargestellt.

1

Grundkonstellation 1:

Versand- bzw. Onlinehändler mit Sitz im Ausland versendet seine Ware direkt an den privaten Endverbraucher inklusive vergleichbare Anfallstellen in Deutschland

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Versand- bzw. Onlinehändler führt sowohl die befüllte Versandverpackung als auch die Produktverpackung (Verkaufsverpackung) erstmalig und gewerbsmäßig in den Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Deutschland ein. Er gilt in diesem Fall als Importeur und ist verpflichtet, für die Versandverpackung (inklusive Füllmaterial und Etiketten) und die Verkaufsverpackung des Produktes eine Systembeteiligung bei einem oder mehreren Systemen vorzunehmen. Er gilt als Hersteller dieser Versand- und Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz.
- **Registrierungspflicht:** Der Versand- bzw. Onlinehändler ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren, da er für beide Verpackungstypen (Versand- und Verkaufsverpackung) systembeteiligungspflichtig ist. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Versand- bzw. Onlinehändler muss in diesem Fall die auf den Verkaufs- und Umverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Für die Versandverpackungen muss der auf der Versandverpackung angegebene Markenname angegeben werden. Wenn dort kein Name angegeben ist, dann ist der Name des Versand- bzw. Onlinehandels bzw. der Name des Versand- oder Onlinehändlers anzugeben.



2

Grundkonstellation 2: Vertreiber (beispielsweise Online- bzw. Versandhändler, Handelsunternehmer etc.) mit Sitz in Deutschland kauft direkt Ware bei einem Vertreiber mit Sitz im Ausland

Hier kommt es auf die **konkrete Vertragsgestaltung** zwischen den beiden Vertragsparteien an. Zu klären ist, wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt und somit als Importeur nach dem Verpackungsgesetz gilt. **Anhaltspunkte** können beispielsweise die Incoterms (Internationale Handelsklauseln) liefern, sofern sie vereinbart sind. Zwei Konstellationen werden hier exemplarisch dargestellt.

„Ex Works“ (EXW)

Das bedeutet, dass ein Verkauf ab Werk stattfindet. Liegt dieses Werk im Ausland, so liegt die rechtliche Verantwortung für die Ware beim Grenzübertritt regelmäßig beim Käufer. In diesem Fall ist das der Vertreiber in Deutschland mit folgenden Konsequenzen:

- **Systembeteiligungspflicht:** Der Käufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen.

Exkurs: Die Verpackung, mit welcher die Ware an den Weiterverkäufer in Deutschland geliefert wird, gilt als Transportverpackung und ist deshalb nicht systembeteiligungspflichtig. Diese wird es dann, wenn sie bei Übergabe der Waren an den privaten Endverbraucher oder eine vergleichbare Anfallstelle gebraucht zu Versandzwecken genutzt wird.

- **Registrierungspflicht:** Der Käufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Verkaufs- und Umverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte keinen Markennamen haben bzw. tragen, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.

„Delivered at place“(DAP)

Wenn der vereinbarte Lieferort in Deutschland liegt und der Verkäufer (Vertreiber im Ausland) die Lieferung schuldet, trägt dieser regelmäßig auch die rechtliche Verantwortung für den Grenzübergang der verpackten Waren.

- **Systembeteiligung:** Der Verkäufer gilt als Importeur und gleichzeitig Hersteller im Sinne des Verpackungsgesetzes. Er muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- (inklusive Versand-) und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen.
- **Registrierungspflicht:** Der Verkäufer (Importeur) ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen



zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).

- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss in diesem Fall die auf den Um- und Verkaufsverpackungen angegebenen Markennamen registrieren. Sofern die importierten Produkte keinen Markennamen haben bzw. tragen, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.

3

Grundkonstellation 3: Nutzung von Fulfillment-Dienstleistern und Dropshipping beim Import

Wichtig ist: **Beim Import von Waren** muss hinsichtlich der Erfüllung aller Pflichten zwischen der **direkten Verpackung der Ware** (Verkaufs- und/oder Umverpackung) und der **Versandverpackung** unterschieden werden. Die Pflichten für die verschiedenen Verpackungsarten können zusammen- oder auseinanderfallen. Das ist jeweils zu prüfen.

Verkaufs- und/oder Umverpackungen

- **Systembeteiligungspflicht:** Die Verkaufs- und/oder Umverpackung einer Ware muss durch den Importeur im Verpackungsregister LUCID registriert und an einem oder mehreren System/en beteiligt werden. Auch hier kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung zwischen den beiden Vertragsparteien an, also darauf, wer beim Grenzübertritt die rechtliche Verantwortung für die Ware trägt und somit als Importeur nach dem Verpackungsgesetz gilt. Zusätzlich ist entscheidend, ob der Fulfillmentdienstleister bzw. Dropshipper die Ware aus dem In- oder Ausland versendet. Der Importeur muss für die mit Ware befüllten Verkaufs- und Umverpackungen, sofern diese typischerweise beim privaten Endverbraucher oder bei vergleichbaren Anfallstellen als Abfall anfallen, eine Systembeteiligung vornehmen und den weiteren Pflichten nach dem Verpackungsgesetz nachkommen.
- **Registrierungspflicht:** Der Importeur ist verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID zu registrieren. Außerdem ist er verpflichtet, für diese Verpackungen Datenmeldungen zu den Verpackungsmengen, die er pro Jahr in Deutschland in Verkehr bringt, anzugeben (Mengenmeldungen).
- **Angabe von Markennamen:** Der Importeur muss alle importierten Markennamen angeben. Sofern die importierten Produkte keinen Markennamen haben bzw. tragen, ist der Name des Herstellers im Sinne des Verpackungsgesetzes anzugeben.

Versandverpackungen

- **Systembeteiligungs- und Registrierungspflicht:** Wenn ein Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) seine Ware durch einen externen Dritten verschicken lässt, ist grundsätzlich dieser Dritte als Versand- bzw. Logistikdienstleister hinsichtlich der jeweiligen Versandverpackung systembeteiligungs- und registrierungspflichtig. Dies kann ein Fulfillment-Dienstleister oder ein Produzent/Großhändler sein, der via Dropshipping vom Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) unmittelbar mit dem Versand der Artikel beauftragt wird.

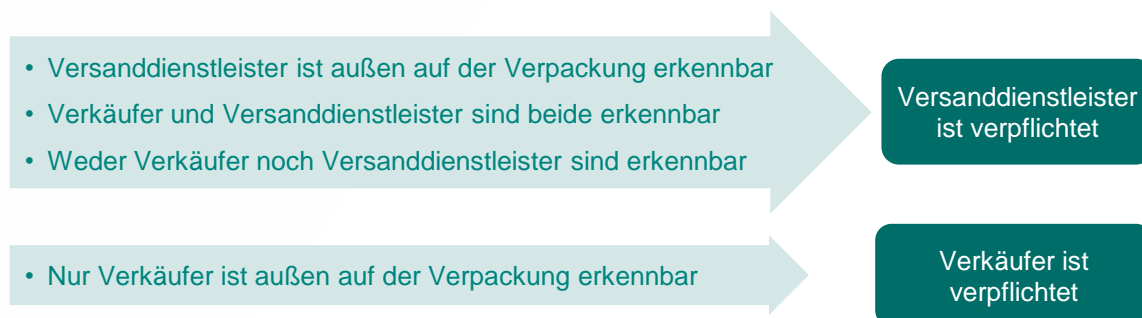


Da das Verpackungsgesetz den tatsächlichen Erstinverkehrbringer verpflichtet, ist grundsätzlich der beauftragte Versanddienstleister als Fulfillment-Dienstleister bzw. Produzent der Ware oder Großhändler („Dropshipper“) für die Versandverpackung (inkl. Füllmaterial, Etiketten etc.) verantwortlich und damit systembeteiligungs- und registrierungspflichtig. Dies gilt auch, wenn der Verkäufer und der Versanddienstleister zugleich erkennbar sind oder der Versand in einer neutralen Verpackung erfolgt, also kein Inverkehrbringer erkennbar ist. Immer dann ist der beauftragte Versanddienstleister für die Erfüllung der Pflichten nach dem Verpackungsgesetz verpflichtet.

- **Angabe von Markennamen:** Der beauftragte Versanddienstleister muss im Rahmen seiner Registrierung im Verpackungsregister LUCID die Markennamen für die Versandverpackungen angeben (Angabe von Markennamen) und die Verpackungen an einem System beteiligen. Gibt es einen solchen Markennamen für die Versandverpackung nicht, ist im Rahmen der Registrierung der Name des Versanddienstleisters anzugeben.
- **Nur** in dem Fall, in dem außen auf der Versandverpackung **ausschließlich** der Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) erkennbar ist, ist dieser selbst systembeteiligungs- und registrierungspflichtig. Der beauftragte Versand- bzw. Logistikdienstleister darf in diesem Fall noch nicht einmal als Absender erkennbar sein.

Systembeteiligung und Mengenmeldung: In diesem Fall muss sich der verpflichtete Verkäufer (Versand- bzw. Onlinehändler) für die Systembeteiligung und Durchführung der Mengenmeldung beim Verpackungsregister LUCID die Daten (Gewichte/Materialarten des gesamten Versandverpackungsmaterials) vom Versand- bzw. Logistikdienstleister übermitteln lassen, damit er die Mengenmeldungen entsprechend durchführen kann. Es ist nicht zulässig, den Versanddienstleister für die Mengenmeldungen zu beauftragen, da der Versand- bzw. Onlinehändler der nach dem Gesetz Verpflichtete ist.

Die Pflichten visuell im Überblick veranschaulicht:



- **Fulfillment** liegt vor, wenn Versandhändler eigene Waren verkaufen, aber diese nicht selbst verpacken und versenden, sondern dafür einen Versand- bzw. Logistikdienstleister beauftragt haben. In der Regel übernimmt dieser auch die Lagerhaltung und die Bearbeitung von Retouren.
- **Dropshipping** liegt vor, wenn Versandhändler Waren verkaufen, die sie erst selbst noch bei einem Produzenten oder Großhändler einkaufen müssen (Streckengeschäft) und anschließend durch diesen verschicken lassen. Regelmäßig übernimmt dieser auch die Bearbeitung von Retouren. Auch in diesem Fall verpackt und versendet die Ware nicht der Versandhändler selbst.



4

Grundkonstellation: Export

Das VerpackG gilt nur in Deutschland. Sofern mit Ware befüllte Verpackungen nachweislich ins Ausland versendet werden, sind die verpackungsrechtlichen Vorgaben des Ziellandes zu beachten. Eine Systembeteiligung für diese Verpackungen ist in Deutschland nicht erforderlich, da die Verpackung nicht in Deutschland bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies gilt beispielsweise auch beim reinen Transit der Ware durch Deutschland.



Zu beachten: Anforderungen der Compliance

- ◆ Wichtig ist, dass eine Klärung für beide Vertragsparteien **rechtsverbindlich** und **vor dem Inverkehrbringen** in Deutschland durchgeführt und die Systembeteiligung vorgenommen wurde (Systembeteiligungspflicht).

Gleichermaßen muss der Verpflichtete die Registrierung bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorgenommen haben (Registrierungspflicht). Auch muss er die Markennamen seiner Produkte angeben (Angabe von Markennamen) und die jährlich die durch ihn abgegebenen Verpackungsmengen (Datenmeldungen) melden.

Der Letztvertreiber in Deutschland muss im Sinne der Compliance sicherstellen, dass die Pflichten des Verpackungsgesetzes erfüllt werden. Ansonsten unterliegt die Ware in Deutschland einem automatischen **Vertriebsverbot**.



Nutzung von gebrauchten Verpackungen

Verpackungen, in denen Ware beim Versandhändler angeliefert wird, gelten als Transportverpackung (da sie zunächst bei einem Händler als Abfall anfallen). Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt gerade nicht an einem System beteiligt.

Ein Versandhändler handelt bei der Wiederverwendung dieser oder anderer gebrauchter Verpackungen ökonomisch, denn er spart die Kosten für die Anschaffung einer neuen Kartonage. Das trägt zur Abfallvermeidung bei und spart Geld.

Gleichzeitig wird diese Verpackung durch die neue Befüllung beim Versandhändler zur Verkaufsverpackung. Denn mit dieser Befüllung wird deutlich, dass sie nunmehr bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfallen wird. Sie ist deshalb an einem System zu beteiligen. Es liegt auch keine Doppelzahlung vor. Alle Verpackungsbestandteile sind nur einmal pflichtig. Dies umfasst auch das genutzte Füllmaterial.

Nur in dem Fall, in dem der Versandhändler einen konkreten Nachweis darüber hat, dass die von ihm genutzte Verpackung bereits an einem System beteiligt wurde, entfällt die Pflicht einer erneuten Systembeteiligung für die von ihm genutzten Versandverpackungen.

Nutzung von kompostierbaren Verpackungen/ Verpackung mit Recyclingmaterial usw.

Die Pflicht zur Systembeteiligung knüpft nur daran an, ob eine Verkaufs- oder Umverpackung typischerweise bei einem privaten Endverbraucher als Abfall anfällt. Dies ist unabhängig vom Material bzw. von Materialeigenschaften. Somit gibt es im Hinblick auf eine mögliche biologische Abbaubarkeit keine Sonder- oder Ausnahmeregelungen. Diese Verpackung unterliegt der Systembeteiligungspflicht, sofern die Kriterien des VerpackG erfüllt sind.

Systembeteiligung, bezogen auf die Registrierungsnummer/ Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen

Ein Vertrag über eine Systembeteiligung ist nur noch unter Angabe der konkreten Registrierungsnummer des jeweils verpflichteten Herstellers möglich. Gleichmaßen muss der Systembetreiber eben jenem Verpflichteten unverzüglich rückbestätigen, für welche Menge pro Materialart eine Systembeteiligung vorgenommen wurde. Die Registrierungspflicht gem. § 9 VerpackG sowie die weiteren Pflichten des VerpackG sind daher vom Importeur (Einführenden) im Hinblick auf die von ihm vertriebenen Um- Versand- und Verkaufsverpackungen zu erfüllen.

Das heißt, ein Kauf von „lizenzierten“ Verpackungen reicht nicht aus. Es ist nach wie vor möglich, die Systembeteiligung über einen Makler oder Vorvertreiber vorzunehmen, der z. B. Mengen bündelt. Dies kann aber nur noch in konkreter Form geschehen, also nicht im Vorfeld in Bezug auf abstrakte Mengen, sondern nur noch **konkret auf eine bestimmte Registrierungsnummer** eines Herstellers. Auch muss gewährleistet sein, dass der Hersteller die Rückbestätigung des entsprechenden Systembetreibers erhält.



Registrierung und Mengenmeldung (siehe unten) können nicht durch einen Dritten durchgeführt werden. Dies muss der Importeur selbst erledigen. Hier soll verhindert werden, dass ein Dritter leichtfertig falsche Angaben im Namen des Versandhändlers durchführt, welches bei ihm zu einem Vertriebsverbot oder zu einem Bußgeld führen könnte.



Registrierungsvorgang und Vorbereitung

Zur Vorbereitung des Registrierungsvorgangs nutzen Sie bitte die „Checkliste zur Vorbereitung einer erfolgreichen Registrierung im Verpackungsregister LUCID“ (<https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/checklisten-registrierung>)

Zur Registrierung im Verpackungsregister LUCID können wir Ihnen vorab folgende Tipps geben:

1. Bei der Registrierung achten Sie bitte darauf, dass alle mit einem Sternchen gekennzeichneten Felder ausgefüllt sind.
2. Bitte beachten Sie, dass Sie die Nutzungsbedingungen in Schritt 3 bestätigen.
3. Passwörter mit Unterstrichen, Umlauten, Akzenten o. ä. werden im Verpackungsregister nicht akzeptiert.

→ a) Umsatzsteuernummer / Steuernummer

Eine Registrierung mit der Steuernummer ist möglich. Sie klicken auf den Text "Ich habe keine USt-ID", dann erscheint das Feld zur Eingabe einer Steuernummer. Bitte geben Sie die Steuernummer ohne Sonderzeichen ein, nur die Ziffern. Das ist ausreichend.

→ b) Nationale Kennnummer

Eine nationale Kennnummer wird abgefragt, um die registrierten Hersteller im Sinne des VerpackG eindeutig zu identifizieren.

Wenn Sie eine nicht aufgelistete Art der Kennnummer haben, wählen Sie bitte "Sonstiges" aus. Anschließend können Sie die Bezeichnung Ihrer Kennnummer selbst eintragen. Als weitere unternehmensbezogene Kennnummern sind beispielsweise möglich: Mitgliedsnummer Berufsgenossenschaft, EORI-Nummer, landwirtschaftliche Unternehmensnummer oder auch EG-Öko-Kontrollnummer.

Sollte für Ihre erwerbswirtschaftliche Tätigkeit wirklich keine aufgezählte oder ähnliche Kennnummer vorhanden sein, welche Ihren Betrieb bzw. Ihre Tätigkeit eindeutig identifizierbar macht und durch eine Behörde zugeteilt wurde, wählen Sie bitte "Sonstiges" - im Drop-Down-Menü - "Art der nationalen Kennnummer" aus. In die Pflichtfelder "Bezeichnung" und "ausstellende Behörde" ist nachfolgend jeweils "keine" einzutragen. Anschließend können Sie Ihre Registrierung fortsetzen bzw. Ihre schon getätigten Angaben im Bereich " Stammdaten" nachträglich ändern.

→ c) Angabe von Marken

Beim Import von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen müssen die Markennamen der Produkte durch den Importeur persönlich angegeben werden.



Mengenmeldung

Vor der Mengenmeldung müssen zunächst die folgende Werte ermittelt werden:

1. Zuordnung der Materialart

Zunächst müssen die Verpackungen den Materialarten zugeordnet werden: Glas, Papier, Kunststoff usw. Grundsätzlich gilt: So lange ein Bestandteil weniger als 5 % der Masse ausmacht (z. B. Klebeband der Versandverpackung, < 5 % = Papier/Pappe), wird es dem Hauptmaterial zugeordnet. Erst wenn eine Verpackungskomponente mehr als 5 % des Gesamtgewichts ausmacht und von Hand nicht rückstandsfrei abtrennbar ist, ist es ein Verbund. Hier werden Getränkeverbunde unterschieden (diese Verpackungen enthalten Getränke im Sinne des Verpackungsgesetzes) Alle anderen Verbunde, die keine Getränke enthalten, sind „Sonstige Verbundverpackungen“.

2. Ermittlung des Gewichts der Einzelverpackung

Im zweiten Schritt geht es um die Verpackungsmasse: Die Verpackungsmengen/Verpackungsmasse können/kann ermittelt werden, indem die

- ◆ **Verpackungen gewogen werden oder**
- ◆ **es gibt eine Spezifikation, die das Gewicht der einzelnen Verpackungen angibt.**
- ◆ **Das Gewicht kann auch aus Gesamtgewichtsangaben auf Lieferscheinen errechnet werden, sofern es daraus ersichtlich ist. Das könnte zum Beispiel ein Lieferschein oder eine Rechnung des Unternehmens sein, welches die Verpackungen liefert oder der Hersteller der Verpackungen, der eine Spezifikation für seine Verpackungen inklusive Gewichtsangabe herausgibt.**

Wichtig ist, dass die Ermittlung der verwendeten Werte nachvollziehbar ist.

3. Ermittlung des Gesamtgewichts

Im dritten Schritt werden dann die Stückzahlen mit den ermittelten Gewichten pro Materialart multipliziert. Vereinfachend werden üblicherweise die Stückzahlen des vorhergehenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Wenn deutlich wird, dass diese nicht mehr stimmen, weil das Geschäft ausgeweitet wird oder Produkte herausfallen, dann muss das Gesamtgewicht korrigiert werden.

So können die Planmengen für das kommende Jahr errechnet werden. Mit diesem Wert kann sowohl der Vertragsschluss mit einem System durchgeführt als auch die erste Mengenmeldung beim Verpackungsregister LUCID umgesetzt werden. Sofern am Ende des Jahres die Ist-Werte errechnet werden müssen, werden nur die geplanten Stückzahlen durch die tatsächlichen Stückzahlen ersetzt. Der Rest des Vorgehens bleibt gleich.



Service für technische Fragen, rechtliche Fragen und Beratung

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister steht gerne für die Beantwortung von konkreten Rechtsfragen im Hinblick auf die Auslegung des Verpackungsgesetzes zur Verfügung. Wir bitten um Verständnis, dass wir im Sinne unserer Aufgabenstellung darüber hinaus keine individuelle (Rechts-) Beratungsleistung anbieten können.

Hier bitten wir Sie, entsprechend qualifizierte Sachverständige oder Berater bzw. die Systeme zu konsultieren.

Liste mit Ansprechpartnern:

→ <https://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/service>

Ergänzend finden Sie die registrierten Sachverständigen/Prüfer, die ggf. auch Beratung anbieten, im Register.

Liste mit registrierten Sachverständigen/Prüfern:

→ <https://oeffentlicheregister.verpackungsregister.org>

Hier können Sie zur Suche z. B. Ihre Postleitzahl eingeben und finden dann die Sachverständigen/Prüfer in Ihrem regionalen Umkreis. Alternativ können Sie als Suche auch "Deutschland" angeben, um die registrierten Sachverständigen/Prüfer bundesweit zu finden.

Herausgeber:

Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister

Öwer de Hase 18

49074 Osnabrück

www.verpackungsregister.org

Sitz der Stiftung: Stadt Osnabrück

Vorstand: Gunda Rachut

Stiftungsbehörde: Amt für regionale

Landesentwicklung Weser-Ems

Nr. Stiftungsverzeichnis: 16 (085)